



Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom ...

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen hiermit den Antrag, das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) einer Teilrevision zu unterziehen. Wir erstatten Ihnen dazu den nachfolgenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage	1
3. Entstehungsgeschichte und Gründe für die Aufhebung des Verbots des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene	2
4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	3
5. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf	3
5.1. Ziffer I: Bemerkung zu § 3 Abs. 2 Bst. c GGG	3
5.2. Ziffer II: Fremdänderungen	3
5.3. Ziffer III: Fremdaufhebungen	3
5.4. Ziffer IV: Inkrafttreten	4
6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen	4
7. Zeitplan	4
8. Antrag	4

1. In Kürze

Das geltende Gastgewerbegesetz enthält ein Verbot, alkoholhaltige Getränke an Betrunkene abzugeben. Diese Vorschrift erweist sich in der Praxis als kaum umsetzbar und unnötig. Gestützt auf eine vom Kantonsrat teilerheblich erklärte Motion soll dieses Verbot daher aufgehoben werden. Damit wird auf die Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten und auf das Verantwortungsbewusstsein der Gastgewerbebetriebe vertraut. Der Jugendschutz wird durch diese Vorlage nicht tangiert, da der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche nach den Vorschriften des Bundesrechts nach wie vor verboten bleibt.

2. Ausgangslage

Die FDP-Fraktion reichte am 29. Oktober 2020 eine Motion betreffend Aktualisierung des Gastgewerbegesetzes (Vorlage Nr. 3158.1 – 16440) ein mit dem Ziel, die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene und die Abgabe alkoholhalti-

ger Getränke mittels Automaten verbieten, aufzuheben. Mit Bericht und Antrag vom 9. November 2021 (Vorlage Nr. 3158.2 – 16765) beantragte der Regierungsrat die Teilerheblicherklärung der Motion dahingehend, das in § 3 Abs. 2 Bst. c GGG verankerte Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene abzuschaffen, nicht hingegen das in § 3 Abs. 2 Bst. d GGG statuierte Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten. Der Kantonsrat erklärte die Motion in diesem Sinne am 27. Januar 2022 teilerheblich. Der vorliegende Bericht und Antrag dient der Umsetzung dieser Motion.

3. Entstehungsgeschichte und Gründe für die Aufhebung des Verbots des Verkaufs alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene

Die Zuger Gesetzgebung übernahm das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene beim Erlass des Gastgewerbegesetzes aus dem Vorgängererlass, dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 5. Juli 1984 (Gastgewerbegesetz; GS 22, 519). § 31 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juli 1984 verbot das Verleiten zu übermässigem Alkoholgenuss und die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene sowie an Personen, denen ein Alkoholverbot auferlegt worden war oder die als trunksüchtig bekannt waren. § 27 Abs. 2 dieses Gesetzes erklärte es zur Pflicht der Patentinhaberin oder des Patentinhabers, Gäste wegzuweisen, die sich dem übermässigen Alkoholgenuss hingaben. Ziel dieser im alten wie im geltenden Gastgewerbegesetz enthaltenen Bestimmungen ist der Schutz des öffentlichen Wohls und der öffentlichen Gesundheit vor Alkoholmissbrauch.

Das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene findet seine gesetzliche Grundlage nur im kantonalen Recht. Aus den Erlassen des Bundes, welche den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken im Kleinhandel, d.h. die direkte Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten im Detailhandel oder in der Gastronomie regeln, namentlich das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) und das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680), ergeben sich keine diesbezüglichen Einschränkungen.

Betrunkene Personen weisen einen nicht gesundheitsverträglichen Alkoholkonsum auf. Insofern hat das in § 3 Abs. 2 Bst. c GGG verankerte Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene grundsätzlich seine Berechtigung. Es gilt diese Gründe jedoch abzuwägen mit den Aspekten der Umsetzbarkeit dieses Verbots und der Eigenverantwortung. In der Praxis erweist sich dieses Verbot nämlich als schwierig durchsetzbar. Vorerst ist nicht eindeutig definiert, ab wann eine Person als betrunken im Sinne der Bestimmung anzusehen ist, so dass sich daraus in jedem Einzelfall Diskussionen und Auslegungsfragen stellen können. Überdies hindert eine betrunkene Person nichts daran, sich im privaten Umfeld mit ihrem bereits vorher angelegten Alkoholvorrat weiter zu betrinken. Auch kann sie sich bequem alkoholhaltige Getränke durch einen Lieferdienst mittels Bestellung im Internet oder per Telefon fast jederzeit nach Hause liefern lassen. Nur die Eigenverantwortung und die Einsicht, dass ihr Verhalten gesundheitsschädlich ist, setzen ihrem Alkoholkonsum Grenzen. Ausserhalb des privaten Bereichs erweist sich das Verbot sodann als unnötig. Sollte sich eine Person in Gastgewerbebetrieben betrinken, darf auf das Verantwortungsbewusstsein und die Eigeninteressen der Gastgewerbebetreibenden abgestellt werden. Es dürfte nicht im Interesse der Gastgewerbebetriebe sein, dass sich stark alkoholisierte Gäste in ihren Räumlichkeiten aufhalten, da sich andere Gäste dadurch gestört fühlen dürften und sie möglicherweise durch die betrunkenen Gäste auch angepöbelt oder körperlich oder verbal angegriffen werden könnten. Nicht ohne Grund verfügen Clubs und teilweise auch andere Gastgewerbebetriebe häufig über angestelltes Sicherheitspersonal. Es darf daher darauf vertraut werden, dass Gastgewerbebetriebe stark

betrunkenen Personen die weitere Bewirtung mit alkoholhaltigen Getränken verweigern und sie gestützt auf ihr Hausrecht zum Verlassen des Lokals auffordern. Sollten sich Personen in Gastgewerbelokalen hingegen trotz hohen Alkoholkonsums wohl verhalten, sollte Gastgewerbebetreibenden die weitere Bewirtung mit alkoholhaltigen Getränken nicht untersagt werden. Es ist nicht angezeigt, dass der Staat in solchen Situationen bevormundend eingreift. Es kann vielmehr dem Ermessen der Gastgewerbebetreibenden und der Eigenverantwortung der betroffenen Personen anheimgestellt werden, ob weiter Alkohol ausgeschenkt und konsumiert werden soll. Aus diesen Gründen ist das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene in der Praxis kaum von Bedeutung und nicht sinnvoll. Es kann daher aufgehoben werden, ohne dass Nachteile zu befürchten wären. Bedenken könnten einzig unter den Aspekten der Gesundheitsförderung und der Alkoholprävention angemeldet werden, weil der Aufhebung des Verbots eine ungute Signalwirkung zugeschrieben werden könnte.

Durch die Aufhebung des Verbots der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene wird der Jugendschutz nicht tangiert. Art. 14 Abs. 1 LMG verbietet die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren. Diese Bestimmung findet auf alkoholhaltige vergorene Getränke wie Bier und Wein Anwendung. Soweit es sich um gebrannte Wasser handelt, stellt Art. 41 Abs. 1 Bst. i AlkG strengere Beschränkungen auf, indem der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten wird. Diese bundesrechtlichen Bestimmungen gehen den kantonalen Bestimmungen zum Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vor. Dies bedeutet, dass die vom Bundesrecht zum Zweck des Jugendschutzes statuierten Altersschranken von 16 bzw. 18 Jahren bestehen bleiben. Die Aufhebung des in § 3 Abs. 2 Bst. c GGG statuierten Verbots der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene betrifft daher nur Personen ab 16 bzw. 18 Jahren, d.h. Personen, welche vom Bundesgesetzgeber im Hinblick auf den Alkoholkonsum als mündig erachtet werden.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

(Dieser Abschnitt wird nach dem Vernehmlassungsverfahren erstellt)

5. Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

5.1. Ziffer I: Bemerkung zu § 3 Abs. 2 Bst. c GGG

Durch die Aufhebung dieser Bestimmung entfällt das Verbot der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene. Für weitere Informationen hierzu wird auf die Ausführungen in Ziffer 3 verwiesen.

5.2. Ziffer II: Fremdänderungen

Diese Vorlage führt zu keinen Änderungen anderer Gesetze.

5.3. Ziffer III: Fremdaufhebungen

Diese Vorlage führt zu keinen Aufhebungen von anderen Erlassen.

5.4. Ziffer IV: Inkrafttreten

Diese Teilrevision des Gastgewerbegesetzes tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

6. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton oder die Gemeinden. Es sind auch keine Anpassungen von Leistungsaufträgen notwendig.

7. Zeitplan

Februar 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
März 2024	Kommissionssitzung(en)
April 2024	Kommissionsbericht
Mai/Juni 2024	Kantonsrat, 1. Lesung
August 2024	Kantonsrat, 2. Lesung
September 2024	Publikation im Amtsblatt
November 2024	Ablauf Referendumsfrist
Mai 2025	Allfällige Volksabstimmung
Dezember 2025	Inkrafttreten

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. - sei einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die teilerheblich erklärte Motion (Vorlage Nr. 3158.1 - 16440) der FDP-Fraktion betreffend Aktualisierung des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sei als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart